

zum Bebauungsplan Nr. 58 (Baugebiet: Verwaltungszentrum II)

- - - - -

1. Allgemeines

1.1. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Sondergebiet (SO) sind nur zulässig:

1.11. Büro- und Verwaltungsgebäude

1.12. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

1.2. Die der Versorgung des Sondergebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen im Erdgeschoss zulässig.

1.3. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die in § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 26.11.1968 (EGBl. I S.1237) aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.

2. Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen gemäss § 9 Abs.1 Nr. 4 BEauG

Soweit im Sondergebiet auf den Paugrundstücken keine Zufahrten festgesetzt wurden, sind Zufahrten von der Ferdinand-Sauerbruch-Strasse und Rudolf-Virchow-Strasse entlang der gesamten Strassenfront zulässig.

3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäss § 14 Abs. 1 BauNVO

3.1. Auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen einschliesslich Einfriedigungen, Werbeanlagen, Warenautomaten ausgeschlossen.

3.2. Oberirdische Versorgungseinrichtungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen werden ausgeschlossen. Leitungen für die Stromversorgung sind zu verkabeln.

4. Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BEauG

4.1. Die als Vorgärten festgesetzten Flächen -mit Ausnahme der Einfahrten (Zufahrten und Zugänge)- sind als Schmuckgrün anzulegen und mit Rasen in Verbindung mit Stauden oder niedrigen Gehölzen zu bepflanzen.

4.2. Offene Standplätze für Abfallbehälter sind mit Gehölz ab-  
zupflanzen.

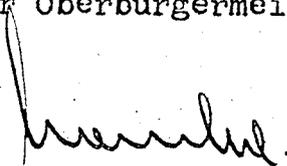
5. Festsetzungen über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen gemäss  
der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen  
vom 4.2.1969 (GVBl. vom 26.6.1969 S. 78).
- 

Die nachstehenden Festsetzungen über die äussere Gestaltung  
(Ziffer 5.1. bis 5.3.) finden keine Anwendung, wenn und soweit  
die Festsetzungen in der Bebauungsplanzeichnung oder die Fest-  
setzungen in den Ziffern 1. bis 4. des Bebauungsplantextes ent-  
gegenstehen.

- 5.1. Für die Gebäude im Sondergebiet (SO) werden einheitlich  
Flachdächer vorgeschrieben.
- 5.2. Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind  
nur in Form lebender Hecken oder als Zäune bis zu einer  
Gesamthöhe von 1,20 m zulässig.
- 5.3. Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig.  
Werbeanlagen jeder Art an und auf Dächern sind unzulässig.

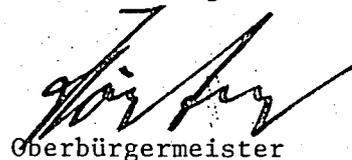
Koblenz, den 10.12.1970

Der Oberbürgermeister



erneut ausgefertigt:  
Koblenz, 15.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister